



III. N a c h t r a g

vom 06.09.2024 zur Betriebssatzung der Gemeinde Lindlar für den Eigenbetrieb „Gemeindewerke Wasser und Abwasser“ vom 16.12.2008.

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV. NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S 136) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO- vom 16.11.2004 – GV NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S 136) hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 05.09.2024 den III. Nachtrag zur Betriebssatzung der Gemeinde Lindlar für den Eigenbetrieb „Gemeindewerk Wasser und Abwasser“ vom 16.12.2008 wie folgt beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 2 enthält folgende Neufassung:

Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die ordnungsgemäße Versorgung mit Wasser, die Abwasserbeseitigung einschl. des Niederschlagwassers, die Fäkalschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben und alle dem Betriebszweck fördernden Geschäfte.

§ 2

§ 3 Abs. 1 enthält folgende Neufassung:

Die Betriebsleitung besteht aus 2 Mitgliedern. Es ist jeweils eine kaufmännische und eine technische Betriebsleitung zu bestellen.

§ 3 Abs. 2 enthält folgende Neufassung:

Die Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter werden vom Rat der Gemeinde Lindlar bestellt und abberufen.

§ 3 Abs. 4 enthält folgende Neufassung:

Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtengesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

§ 3 Abs. 5 enthält folgende Neufassung:

Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

§ 3

§ 4 Abs. 1 – 6 enthält folgende Neufassung:

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern.
- (2) Der Betriebsausschuss überwacht die Tätigkeit der Betriebsleitung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Gemeinde Lindlar mit der Zuständigkeitsordnung ausdrücklich übertragenen Aufgaben.
- (4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden § 60 Abs. 2 Satz 2 GO gelten entsprechend.
- (6) Für die Haftung der Mitglieder des Betriebsausschusses gilt § 3 Abs. 4 Satz 2 sinngemäß.

§ 5 enthält folgende Neufassung:

Der Rat der Gemeinde Lindlar entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 4 Abs. 2 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

§ 6 Abs. 1 - 3 enthält folgende Neufassung:

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihr oder ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung bereitet im Benehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7 Abs. 1 u. 2 enthält folgende Neufassung:

§ 7 Kämmerin oder Kämmerer

- (1) Die Betriebsleitung hat der Kämmerin oder dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr oder ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Vor Entscheidungen über die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die den Haushalt der Gemeinde berühren, ist die Kämmerin oder der Kämmerer zu hören. Werden solche Angelegenheiten im Betriebsausschuss beraten, ist er einzuladen.

§ 8 Abs. 1 – 3 enthält folgende Neufassung:

- (1) Bei dem Eigenbetrieb sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Hauptsatzung angestellt, höher gruppiert und entlassen.
- (3) Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan der Gemeinde geführt und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes nachrichtlich angegeben.

§ 12 Abs. 2 u. 3 enthält folgende Neufassung:

- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 50.000,00 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglied; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 enthält folgende Neufassung:

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Betriebsausschuss regelmäßig über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Abs. 1 – 3 enthält folgende Neufassung:

§ 14 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss ist von der Betriebsleitung gemäß den Vorschriften des HGB für Kapitalgesellschaften aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.
- (2) Die Kämmerin oder Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen.

(3) Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. a GO i. V. m. § 21 EigVO zu erfolgen.

§ 17 enthält folgende Neufassung:

Die Betriebssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft. Die Änderung vom 16.12.2010 tritt am 01.01.2011 in Kraft. Der II. Nachtrag vom 29.05.2023 tritt am 01.07.2023 in Kraft. Der III. Nachtrag vom 05.09.2024 tritt am 01.11.2024 in Kraft.

§ 4

Dieser III. Nachtrag zur Betriebssatzung der Gemeinde Lindlar für den Eigenbetrieb „Gemeindewerke Wasser und Abwasser“ vom 06.09.2024 tritt am 01.11.2024 in Kraft.

Übereinstimmungsbestätigung:

Hiermit wird bestätigt, dass der vorstehende Satzungstext (bzw. Aufstellungsbeschluss etc.) mit der Beschlussfassung aus der Gemeinderatssitzung vom 05.09.2024 übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindlar, den 06.09.2024


Dr. Georg Ludwig
Bürgermeister